

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 300.

Dienstag, 30. Dezember 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 2.— Mark ohne Zustellgebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 2.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 9 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Bewerbe für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 am dreizehnten März hohe Grundbesitz-Steuer (7 Bände) 60 Pf., Ortspreis 50 Pf.; zeitweiliger und tabellarischer Satz 30 Pf., Aufschlag, Nachtrags- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Derzeitiger Rabatt erlischt, wenn der Betrag verläßt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Rückzahlungs- und Erfüllungsdauer: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Frühling an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Verbreitungsanstalten — ist der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises, Rotationsdruck und Verlag: Langer & Wenzel, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 50. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hänel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Verteilung von ausländischem Weizenmehl.

Am Freitag, den 2. Januar und am Sonnabend, den 3. Januar 1920 werden auf Abschnitt 21 der Einfuhrzulasskarte 125 gr ausländisches Weizenmehl ausgegeben.
Der Preis beträgt 85 Pf. für das Pfund.
Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 21 zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und bis spätestens den 6. Januar 1920 mit Bescheinigung an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.
Die Pakete sind mit der in der Bekanntmachung vom 5. Juli (Biffer 9) vorgeschriebenen Aufschrift zu versehen.
Zusammenfassungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, soweit nicht auf Grund des Strafgesetzbuches härtere Strafen Platz zu greifen haben, auf Grund von § 17 der Verordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Preisverordnungen vom 25. September/4. November 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.
Großenhain, am 29. Dezember 1919.
Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom Freitag, den 2. Januar 1920 ab
1. auf Abschnitt 107 der grauen Nährmittelskarte I 200 gr Bohnen, 1 Päckchen Rote Grütze, gelben 120 gr Bohnen, 1 Päckchen Rote Grütze,
2. auf Abschnitt 107 der roten Nährmittelskarte I 300 gr Weizen Grieß, 250 gr Weizen Grieß,
3. auf Abschnitt 90 der gelben Warenbezugskarte III 125 gr Marmelade.
Die Entnahme hat bis spätestens den 7. Januar 1920 zu erfolgen.
Der Preis beträgt
für Bohnen 2.70 Mk. für das Pfund,
" Rote Grütze .41 " " " Päckchen,
" Weizen Grieß .93 " " " Pfund,
" Marmelade 1.30 " " " " "
Die Abschnitte 107 der grauen, roten und grünen Nährmittelskarte I, sowie die Abschnitte 90 der gelben Warenbezugskarte III sind ungepöbelt und ungehandelt bis spätestens den 9. Januar 1920 an die Unterverteilungsstelle einzuliefern. Die Unterverteilungsstelle hat die Abschnitte gesammelt bis spätestens den 12. Januar 1920 an die Amtshauptmannschaft einzuliefern.
Die Abschnitte 107 der gelben Nährmittelskarte I sind direkt bis spätestens den 9. Januar 1920 an Herrn Kommissionsrat Ernst Wille in Riesa einzuliefern.
Großenhain, am 29. Dezember 1919.
Der Kommunalverband.

Hundsteuer betreffend.

Die Besitzer der im Stadtbezirk Riesa befindlichen Hunde werden hiermit angefordert, bis zum 10. Januar 1920 die gehaltenen Hunde bei der Stadthauptkasse schriftlich anzumelden.
Infolge Festlegung des Rechnungsjahres auf die Zeit vom 1. April bis mit 31. März ist diesmal die Hundsteuer getrennt und zwar für die Monate Januar bis mit März 1920 gegen Quittung bis zum 31. Januar 1920 und für das Rechnungsjahr 1920/1 gegen Steuerkarte im April 1920 bei Vermeldung der auf die Hinterziehung der Steuer angebrochenen Strafe an unsere Stadthauptkasse abzuführen. Hinterziehung der Steuer wird nach § 7 des Gesetzes vom 18. August 1868, die Einführung einer allgemeinen Hundsteuer betreffend, mit dem Schaden Beträge der Steuer bestraft.
Die Steuer beträgt für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund ohne Unterschied des Geschlechts jährlich 20 Mark. Wenn innerhalb eines Haushalts, gleichviel ob von dessen Vorstand oder seinen Angehörigen oder Bediensteten, mehrere Hunde gehalten werden, so beträgt die Steuer für den 2. Hund 30 Mark, für den 3. und jeden weiteren Hund 40 Mark jährlich.
Alle Hunde haben bis mit März die Steuerkarte für 1919, vom April 1920 ab die Steuerkarte für 1920 am Halsband zu tragen. Diejenigen Hunde aber, die ohne gültige

Deftliches und Sächsisches.

Riesa, den 30. Dezember 1919.
— Lebensmittelverteilung. Nach amtlicher Bekanntmachung in vorf. Nr. kommen vom Freitag, den 2. Januar 1920 ab auf Abschnitt 107 der grauen und gelben Nährmittelskarte I Bohnen und Rote Grütze, auf Abschnitt 107 der roten und grünen Nährmittelskarte I Weizen Grieß, sowie auf Abschnitt 90 der gelben Warenbezugskarte III Marmelade zur Verteilung.
— Dresden Landgericht. Ein halbes Schwein hatte der Handlungsgehilfe Friedrich Karl S. am 21. März in Ratobitz gefasst. Wegen dieses Schweinehandels hatte S. zunächst einen Strafbescheid in Höhe von 1000 Mark erhalten. Dagegen erhob S. Einspruch und wurde vom Landgericht Riesa am 23. Oktober zu vier Wochen Gefängnis verurteilt. Die hiergegen erneut eingelegte Berufung war infolge von Erfolg, als die fünfte Strafkammer die Gefängnisstrafe wieder aufhob und auf diesmal nur 600 Mark Geldstrafe erkannte. — Die gleiche Strafkammer verurteilte den bereits vorbestraften Arbeiter Max Richard St. aus Riesa zu 3 Monaten Gefängnis. Der Angeklagte hatte am 16. April in Gröba einem Arbeitskollegen, mit dem er zusammen wohnte, dessen Arbeitskarte in Werte von 30 Mark gestohlen.
— Rückkehr der letzten Gefangenen aus England. Die Reichszentrale für Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin hatte kürzlich auf eine Anfrage über die Zurückhaltung von Gefangenen in England u. a. geantwortet, daß noch immer 857 Deutsche in englischer Gefangenschaft schmachtet. Wie jetzt aus zuverlässiger Quelle verlautet, befinden sich die letzten Gefangenen aus dem Lager Wakefield und wahrscheinlich auch aus dem Lager Ripon auf der Uferfahrt nach Deutschland.
— Das Einkaufsverbot. Am 1. Januar 1920 werden unter der Bezeichnung „Päckchen“ im inneren deutschen Postverkehr Einkaufsendungen zugelassen. Das Päckchen wird vornehmlich zur Vermittlung von Klein- oder Kleinstsendungen, weniger wertvollen Gegenständen dienen, die wegen ihres Umfangs und Gewichts nicht in Briefen verschickt werden können. Das Päckchen zählt zu den Briefsendungen im Sinne des Postgesetzes, Paketzettel sind nicht zugelassen. Wesentliche Besendungsbedingungen: Die Päckchen, deren Reichgewicht auf ein Kilogramm festgesetzt ist,

müssen haltbar und sicher verpackt und verschlossen sein und sich nach Form und sonstiger Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost eignen. Briefliche Mitteilungen können eingelegt werden. Die Sendungen dürfen 25 Zentimeter lang, 15 Zentimeter breit und 10 Zentimeter hoch, oder in Rollenform 30 Zentimeter lang und 15 Zentimeter hoch sein. Geringe Ueberschreitungen in der einen Richtung auf Kosten der anderen sind zulässig, doch darf das Höchstmaß des Rauminhalts dadurch nicht berührt werden. Sperrige Päckchen sind von der Beförderung ausgeschlossen. Die Aufschrift muß auf dem Gegenstand der Beförderung selbst oder auf der Umhüllung stehen oder ganz aufgesetzt oder sonst haltbar befestigt sein und in die Augen fallend den Vermerk „Päckchen“ enthalten. Außerdem ist der Name und Wohnort des Wohnung des Absenders anzugeben. Besonders groß und deutlich muß der Name der Bestimmungs-Postanstalt geschrieben oder gedruckt sein. Die Benutzung von Fäbren für die Aufschrift ist nicht gestattet. Einschreiben, Wertangabe, Nachnahme, das Verlangen eines Rückbetrags und der Vermerk „Postlagernd“ sind bei Päckchen unzulässig. Einbestellung ist zugelassen; es wird die Gültigkeit der Briefpost für Beförderungen erhoben. Die Päckchen müssen vollständig freigegeben sein. Die Gebühr beträgt 60 Pf. und ist durch Aufkleben von Freimarken auf die Sendung zu entrichten. Nicht oder unzureichend freigegebene oder beschädigte Päckchen wird kein Erfolg gelistet. Sendungen bis zum Gewicht von 1 Kilogramm, die nach den Vorschriften für Postpakete behandelt werden sollen, sind wie bisher als Pakete einzuliefern. Die Päckchen sind am Schalter einzuliefern. Sie werden, soweit als möglich, mit der Briefpost, andernfalls mit der Paketpost befördert. Ob die Päckchen am Bestimmungs-ort durch die Briefträger oder die Paketkeller befördert werden, richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. An Sonntagen und allgemeinen Feiertagen unterbleibt die Beförderung, wenn sie nicht mit der Briefpost erfolgt.
— Landesproduktions-Gemeinschaft „System Gohweiler“. Am 4. Januar soll im Ständehaus zu Dresden die Gründung der ersten Landesproduktions-Gemeinschaft „System Gohweiler“ stattfinden. Das System Gohweiler, aber das so viel Unklarheit herrscht, als darüber gesprochen und dafür agitiert wurde, dürfte

eine großzügig angelegte Zwangswirtschaft sein. Es soll mit dem gestellten Motto „Allen Gleichen das Gleiche“ die Befähigung, Verbilligung und Ergebligkeit des Erzeugnisses bis zur äußersten Grenze der Wirtschaftlichkeit hergestellt und auf diesem privatrechtlich-wirtschaftlichen Wege jedem Einzelnen, jedem Produktionsbetriebsleiter vom Handwerker bis zum Großunternehmer, vom Gemeindevorstand bis zum höchsten Staatsbeamten, von dem mit geringster Leistung bis zur größten Kapazität der freien Berufe eine lebenswerte Existenz geschaffen werden. Von vielen Seiten wird das Produktionssystem Gohweiler für praktisch völlig undurchführbar gehalten und als Utopie bezeichnet. Kommerzienrat Gohweiler erwidert jedoch in seinem Schlem einen Auszug aus der Wirtin, in die wir durch den billigen Zusammenbruch unserer Produktionswirtschaft gekommen sind. Nachdem sich bereits Berufsproduktions-Gemeinschaften System Gohweiler in Sachsen gebildet haben, soll nun, um den Berufsständen dieser Berufsproduktions-Gemeinschaften einen Zusammenschluß nach dem durch Gohweilers Produktionssystem gewonnenen Grundriss zu ermöglichen, eine Landesproduktions-Gemeinschaft „System Gohweiler“ für den Freistaat Sachsen errichtet werden. Die beteiligten Kreise hatten die formelle Gründung dieser Landesproduktions-Gemeinschaft, die sich in voller Öffentlichkeit vollziehen soll, für einen wirtschaftsrechtlich bedeutungsvollen Akt, nicht nur für den Freistaat Sachsen und für das Deutsche Reich, sondern für die ganze Welt.
— Die sächsischen Staatsdomänen. Wie verlautet, sollen die jetzt verpachteten sächsischen Staatsdomänen vom sächsischen Wirtschaftsministerium in eigene Bewirtschaftung übernommen werden, um sie in sogenannten Beispielwirtschaften auszuhalten. Unter Beispielwirtschaften versteht man im Gegensatz zu Mutterwirtschaften Wirtschaften, die den Betreibern die Ergebnisse der wissenschaftlichen Fortschritt durch Vorkührung eines nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen für sie passenden Betriebs zugängig gemacht werden soll.
— In russischer Gefangenschaft. Nach den beim Reichsamt für Kriegsverluste vorhandenen Unterlagen sind von den in russische Gefangenschaft geratenen sächsischen Heeresangehörigen bisher etwa 350 noch nicht in die Heimat zurückgeführt. Trotz tätiger Mitwirkung auch der roten Kreuz-Stationen im In- und Ausland konnte aber bisher nicht festgestellt werden, ob diese Soldaten

Steuerkarte außerhalb der Häuser, Geschäfte und sonstigen geschlossenen Räume betroffen werden, werden weggenommen.
Die Besitzer solcher Hunde sind außerdem, soweit keine Steuerinteraktion vorliegt, gemäß § 34 der Gemeindesteuerordnung für die Stadt Riesa vom 20. September 1915 mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark zu belegen.
Riesa, am 30. Dezember 1919.
Der Rat der Stadt Riesa.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen wird namentlich mit Rücksicht auf den am 2. Januar 1920 stattfindenden Wechsel des Gehaltes darüber geflagt, daß die Verordnung zur Hebung des Arbeitsniveaus in der Landwirtschaft vom 16. März 1919 (R. G. Bl. Nr. 310), wonach Arbeiter außerhalb der Land- oder Forstwirtschaft Arbeitskräfte nicht einstellen dürfen, die bei Ausbruch des Krieges oder während desselben in der Land- oder Forstwirtschaft tätig gewesen sind, es sei denn, daß sie für land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr geeignet sind, von den gewerblichen und industriellen Arbeitgebern nicht hinreichend beachtet wird.
Namentlich die kleineren Besitzer aus den zur Amtshauptmannschaft Oschatz gehörenden Gemeinden rechts der Elbe klagen darüber, daß Arbeiter und Arbeiterinnen, die nie wo anders als in der Landwirtschaft gearbeitet hätten, infolge der hohen Löhne nach Riesa oder Gröba in die Fabrik gingen.
Die Zusammenfassung der obenstehend genannten Verordnung legt die Gefahr einer Bekämpfung bis zu dreitausend Mark aus.
Der Rat der Stadt Riesa, am 30. Dezember 1919.

Sparkasse der Stadt Riesa.

Mathaus. Fernruf Nr. 29.
Einlagenbestand: 22 Millionen Mark.
3 1/2 Prozent. Verzinsung der Einlagen vom Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.
Mündelsichere Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.
Vermietung von Stallschließfächern. — Einlösung von Bauscheinen.
Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.
Sofortige Erledigung. Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsverhältnisse.
Schriftliche Aufträge. Kommissar sowohl Behörden wie Privatpersonen gegenüber.
Gemeindeverbands-Girokassen. Kostenlose Geldüberweisungen.
Kassenstunden: Montags bis Freitags 9-12 vorm., 2-3 Uhr nachm., Sonnabends 9-12 Uhr vorm.

Wegen des im Monat Januar bei uns besonders regen Verkehrs können wir Zinsen- ausrechnungen nur bei Ein- oder Rückzahlungen vornehmen. Wir weisen hierbei mit darauf hin, daß es auch durchaus nicht notwendig ist in Sparbüchern die Zinsen gerade am Jahresbeginn anzuschreiben zu lassen.
Dies kann vielmehr ganz gelegentlich, wenn auch erst nach Jahren erfolgen, weil ein Zinsverlust ausgeschlossen ist.
Alle Zinsen, wenn sie auch nicht im Sparbuche stehen, werden nach jedem Jahres- schluß zum Kapital geschlagen und mitverzinst, bis die Höchsteinlage, die bis auf weiteres 5000.— Mk. betragen kann, erreicht ist.
Kassenstunden: Montags bis Freitags 9-12, 2-3 Uhr, Sonnabends 9-12 Uhr.
Sparkasse der Stadt Riesa, am 29. Dezember 1919.

Pferdefleischverkauf bei Herrn Albert Wehlhorn in Gröba
auf Nr. 751-800 der weißen Postkarte Mittwoch von 2 bis 3 Uhr.
Gröba (Elbe), am 30. Dezember 1919.
Der Gemeindevorstand.
Postkarten werden Mittwoch, den 31. Dezember 1919, von 5-7 Uhr bei den Ausgabestellen ausgegeben.
Weida, am 30. Dezember 1919.
Der Gemeindevorstand.